

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Schwenninger, Verheyen (Bielefeld)
und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/1542 —**

Rüstungsexporte in die ASEAN-Länder

Der Bundesminister für Wirtschaft – IV B 4 – 10 17 82/16 – hat mit Schreiben vom 11. Juli 1984 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. ASEAN-Staaten und südostasiatische Region
 - 1.1 Welche Bedeutung kommt nach Ansicht der Bundesregierung den ASEAN-Staaten in wirtschaftlicher, politischer und militärischer Hinsicht zu, seit sich die Lage in Indochina mit dem Abzug der US-Truppen 1975 drastisch verändert hat?

Die 1967 gegründete Association of South East Asian Nations (ASEAN) zwischen Thailand, Malaysia, Indonesien, Singapur, den Philippinen und neuerdings Brunei, hat seit der 1975 eingeleiteten Veränderung des politischen Kräftefeldes in Südostasien, insbesondere seit der Besetzung von Kambodscha durch Vietnam Ende 1978, ihre Zusammenarbeit erheblich intensiviert.

Die Bedeutung der ASEAN-Region liegt heute in ihrer politischen Stabilität und wirtschaftlichen Dynamik.

Der Verband der ASEAN-Staaten ist inzwischen eine eigenständige Kraft in der Weltpolitik. Er ist ein wesentliches Element des Gleichgewichts und der Stabilität in Asien.

Wirtschaftlich haben die ASEAN-Staaten die Leistungsfähigkeit einer freien und marktwirtschaftlichen Ordnung demonstriert. Begünstigt durch Rohstoff- und Energiereichtum konnten sie selbst in weltweiter Rezession hohe Wachstumsraten aufrechterhalten. Ihre wachsende Prosperität wirkt wirtschaftlich, aber auch

politisch als Modell für andere Entwicklungsländer weit über die Region hinaus. Die ASEAN-Staaten haben sich zudem zu bedeutenden Wirtschaftspartnern der Bundesrepublik Deutschland und Europas entwickelt. Die durch den Kooperationsvertrag von 1980 eingeleitete Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und den ASEAN-Staaten hat Modellcharakter für den Nord-Süd-Dialog; sie ist ein Beispiel für partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Die ASEAN-Staaten sind durch die Entwicklungen nach 1975 in Südostasien um ihre eigene äußere Sicherheit besorgt. Sie bemühen sich, politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit sowie Stabilität und Sicherheit zu bewahren. Dabei stellen die ASEAN-Staaten das militärische Übergewicht Vietnams in Rechnung, das selbst von seiner Armee behauptet, sie sei die drittstärkste der Welt.

Die Region der ASEAN-Staaten hat eine große strategische Bedeutung für die Seewege zwischen dem Indischen und Pazifischen Ozean.

1.2 Welche Konzepte verfolgt die Bundesregierung in Südostasien, um die Interessen der Bundesrepublik Deutschland zu vertreten?

Die Bundesregierung bemüht sich bilateral und im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit EG-ASEAN, die gegenseitigen Beziehungen, insbesondere die wirtschaftliche, politische und kulturelle Zusammenarbeit, zu vertiefen.

Mit der Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Länder Südostasiens soll ein Beitrag zur inneren und regionalen Stabilität dieser Länder geleistet werden. Diese Stabilität ist auch unerlässliche Grundlage für den wirtschaftlichen Austausch, auf den wir als Industrionation angewiesen bleiben. Ferner versucht die Bundesregierung, den Abbau von Spannungen in der Region und die Zusammenarbeit der ASEAN-Staaten untereinander zu fördern. Schließlich will die Bundesregierung dazu beitragen, die machtpolitischen Einwirkungen der Großmächte aus den Konflikten der Region herauszuhalten. Sie bejaht deshalb eine Blockfreiheit einzelner Staaten der Region.

Die Bundesregierung sieht es als vordringliche Aufgabe der Zusammenarbeit mit den ASEAN-Staaten an,

- den regionalen und interregionalen Handelsaustausch und die Industriekooperation zu fördern,
- die entwicklungspolitische Zusammenarbeit fortzusetzen,
- sich gemeinsam um den Ausbau eines funktionierenden Weltwirtschaftssystems zu bemühen,
- Initiativen zur weltweiten Friedenssicherung zu koordinieren und zu unterstützen,
- die kulturellen Beziehungen zu vertiefen.

- 1.3 Welche vitalen Interessen legt die Bundesregierung Entscheidungen über Genehmigungen von Rüstungsexporten in ASEAN-Staaten zugrunde?

Die Bundesregierung entscheidet über Genehmigungsanträge für die Ausfuhr von Rüstungsgütern auch in die Mitgliedstaaten der ASEAN nach den Politischen Grundsätzen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 28. April 1982. Maßgebend sind dabei u.a. die „außen- und sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Bündnisinteressen“. Bei der Entscheidung im Einzelfall spielt das Interesse der Bundesregierung und ihrer Partner im NATO-Bündnis an der inneren Stabilität und an der Verteidigungsfähigkeit der ASEAN-Staaten eine besondere Rolle. In diesem Rahmen hält die Bundesregierung auch gegenüber den ASEAN-Staaten an ihrer restriktiven Rüstungsexportpolitik fest.

- 1.4 Welche Interessen der Bundesrepublik Deutschland spielen bei der Ausbildung von Angehörigen des Militärs oder anderer Sicherheitskräfte aus ASEAN-Staaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Rolle?

Die Gewährung von militärischer Ausbildungshilfe ist eine wichtige Maßnahme im Rahmen der Pflege unserer außenpolitischen Beziehungen zu den ASEAN-Staaten. Sie gibt Gelegenheit, in diesen Staaten, deren Staatsform, Struktur und Entwicklungsstand dem Militär eine besondere Funktion zuweisen, Verständnis für unsere Wertordnung, insbesondere für unsere Auffassung von Demokratie und Menschenrechten zu vermitteln.

Darüber hinaus soll die militärische Ausbildungshilfe dazu beitragen, die nationale Identität und Souveränität der ASEAN-Staaten zu stärken.

Das Interesse der Bundesrepublik Deutschland an einer Ausbildung von Polizeibeamten aus den ASEAN-Staaten bemüht sich nach den Grundsätzen, die allgemein für die Ausbildung und Fortbildung ausländischer Polizeibeamter gelten (vgl. dazu Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Ausbildungshilfe für ausländische Polizei“ – Drucksache 10/1012 –). In bezug auf die ASEAN-Staaten ist darüber hinaus der Gesichtspunkt der Bekämpfung der internationalen Rauschgiftkriminalität von Bedeutung. Diesem Anliegen dient unter anderem auch die Aus- und Fortbildung von Polizeibeamten aus diesen Staaten.

2. Umfang der Rüstungsexporte und der militärischen Zusammenarbeit

Vorbemerkung

Bei den Antworten auf die folgenden Fragen ist zu berücksichtigen, daß nicht in allen Fällen Einzelheiten dargelegt werden

können, weil – wie auch die Praxis anderer Länder zeigt – Angaben zu Rüstungsexporten insbesondere aus außenpolitischen Gründen nur ein begrenztes Maß an Publizität vertragen.

- 2.1 Wie viele Genehmigungen für den Export von Kriegswaffen aus der Bundesrepublik Deutschland in die ASEAN-Staaten insgesamt und getrennt nach einzelnen Ländern wurden von der Bundesregierung seit 1975 erteilt?

Von 1975 bis heute sind in knapp 250 Fällen Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen in die ASEAN-Staaten erteilt worden. Hiervon entfallen rund 32 % auf Thailand, 25 % auf Malaysia, 15 % auf Indonesien, 13 % auf Singapur, 8 % auf die Philippinen und 7 % auf Brunei.

- 2.2 Wie hoch ist der Wert der seit 1970 erteilten Genehmigungen für den Export von Kriegswaffen in die ASEAN-Staaten insgesamt und getrennt nach Ländern, wenn möglich für folgende Zeiträume getrennt: 1970 bis 1975, 1975 bis 1980, 1981, 1982, 1983, 1984?

Die Ausfuhrwerte der erteilten Genehmigungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz werden statistisch erst ab 1975 erfaßt. Von 1975 bis 1983 betrug der Wert der erteilten Genehmigungen für Exporte von Kriegswaffen in die ASEAN-Staaten insgesamt rd. 460,7 Mio. DM; davon entfielen 67 % auf Schiffslieferungen. Die Schiffslieferungen, die bei kleiner Stückzahl zu einem hohen Ausfuhrwert führen, sind auch für die Verteilung der Exportwerte auf die einzelnen Jahre ausschlaggebend. Sie bestimmen das von Jahr zu Jahr zu beobachtende Auf und Ab der Genehmigungswerte; ein allgemeiner Trend bei der Entwicklung der Genehmigungen für Kriegswaffenexporte in die ASEAN-Länder lässt sich deshalb nicht feststellen. Diese Aussage gilt grundsätzlich auch für die Genehmigungswerte bezüglich einzelner ASEAN-Staaten.

Von dem genannten Genehmigungswert von 460,7 Mio. DM entfielen ca. 88 % auf die beiden wichtigsten Empfängerländer Indonesien und Malaysia.

- 2.3 Wie hoch ist der Wert der seit dem 1. Januar 1983 erteilten Genehmigungen nach dem AWG, AL I, A, B und C für die ASEAN-Staaten insgesamt, für die einzelnen Länder, für die einzelnen Teile A, B und C getrennt nach Ländern?

Sonstige Rüstungsgüter werden im Rahmen des Außenwirtschaftsgesetzes nur von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anl. AL zur Außenwirtschaftsverordnung) erfaßt. Für diese Rüstungsgüter ergeben sich für 1983 folgende Werte: Indonesien 4,7 Mio. DM, Malaysia 31,2 Mio. DM, Philippinen 9,4 Mio. DM, Singapur 4,0 Mio. DM und Thailand 1,6 Mio. DM.

- 2.4 Wie viele Militärangehörige aus den ASEAN-Staaten wurden, getrennt nach Ländern, seit 1975 in der Bundesrepublik Deutschland ausgebildet (Angabe des jeweiligen Ausbildungszeitraums)?

Seit 1975 wurden aus Indonesien 31, aus Malaysia 27, von den Philippinen 13, aus Singapur 26 und aus Thailand 83 Soldaten in der Bundesrepublik Deutschland ausgebildet. Die Ausbildungszeit betrug durchschnittlich zwei Jahre.

- 2.5 Für welche ASEAN-Länder liegen zur Zeit Anträge auf die Genehmigung von Exporten von Kriegswaffen nach dem KWKG und von Rüstungsgütern nach dem AWG vor?

Zur Zeit liegen Anträge nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz für die Ausfuhr nach Brunei, Indonesien, Malaysia, Singapur und Thailand vor. Ausfuhrgenehmigungen nach dem Außenwirtschaftsgesetz sind zur Zeit für Lieferungen nach Malaysia, Singapur und Thailand beantragt.

- 2.6 Aus welchen Ländern befinden sich zur Zeit wie viele Militärangehörige aus den ASEAN-Staaten zur Ausbildung bei der Bundeswehr oder sonstigen Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland?

Zur Zeit werden aus Indonesien 6, von den Philippinen 2, aus Singapur 12, aus Malaysia 5 und aus Thailand 44 Soldaten bei der Bundeswehr ausgebildet.

3. Einzelne Länder: Malaysia

- 3.1 Welche Projekte zum Auf- oder Ausbau militärischer Infrastruktur in Malaysia (z. B. Ausbau des neuen Marinehafens Lumut, Bau von Truppenunterkünften usw. in der Nähe von Kuala Lumpur) werden zur Zeit von der Bundesregierung direkt oder indirekt unterstützt?

Für den Bau der Marinebasis Lumut gewährt das Bundesministerium der Verteidigung technische Beratung; für Bauleistungsgeschäfte im Zusammenhang mit diesem Projekt, die nach dem Außenwirtschaftsgesetz keiner Genehmigung bedürfen, sind Ausfuhrbürgschaften bewilligt worden. Weitere Projekte zum Auf- oder Ausbau militärischer Infrastruktur in Malaysia werden z. Z. weder direkt noch indirekt unterstützt.

- 3.2 Trifft es zu, daß Malaysia zur Zeit eine Raketen-Schnellbootflotte mit deutscher Hilfe aufstellt (u. a. Lieferung von Fregatten und Exocetraketen)?

Die Bundesregierung hat keine Hinweise auf aktuelle Wünsche Malaysias nach Schiffen der genannten Art.

Sie hat in der Vergangenheit die Lieferung von zwei Korvetten (1980/81) und von einem unbewaffneten militärischen Versorgungsschiff (1979) an die malaysische Marine genehmigt.

- 3.3 Trifft es zu, daß „CONDOR“-Radpanzer aus der Bundesrepublik Deutschland oder Teile dafür aus der Bundesrepublik Deutschland und/oder aus bundesdeutscher Lizenzproduktion in Argentinien an Malaysia geliefert werden?

Die Bundesregierung hat die Lieferung von gepanzerten Radfahrzeugen „CONDOR“ nach Malaysia genehmigt; über eine Lizenzfertigung dieses Fahrzeuges in Argentinien ist der Bundesregierung nichts bekannt.

- 3.4 Hat die Bundesregierung ihre Genehmigung für die Produktion von Kriegsschiffen mit deutschen Lizenzen durch eine Joint-Venture-Firma unter Beteiligung der Firma Lürssen/Bremen in Butterworth (Malaysia) an die Bedingung geknüpft, daß nur der Eigenbedarf der malaysischen Marine gedeckt wird? Wenn nein, hat die Bundesregierung eine Kontrolle (z.B. Endverbleibsregelungen) über den Export dieser Schiffe?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden Mitte der 70er Jahre mit einer Lizenz der Lürssenwerft sechs Schnellboote in Malaysia gebaut. Sie waren von vornherein ausschließlich für den eigenen Bedarf der malayischen Marine bestimmt.

- 3.5 Welche vitalen Interessen sprechen nach Ansicht der Bundesregierung für die Genehmigung von Rüstungsexporten nach Malaysia?

Für Malaysia gelten die Ausführungen unter 1.3 sinngemäß.

4. Indonesien

- 4.1 Die Bundesregierung hat auf Anfrage der GRÜNEN bestätigt, daß Indonesien Osttimor „besetzt“ und in die Republik Indonesien „eingegliedert“ hat, und daß die Bundesregierung dies „bisher nicht anerkannt“ hat (Drucksache 10/1246, Nr. 4). Nach unserer Meinung stellt dieses Vorgehen seitens Indonesien den Tatbestand eines völkerrechtswidrigen Angriffskriegs dar und berührt § 6 KWKG und § 7 Abs. 1 AWG.

Wie rechtfertigt die Bundesregierung, daß trotzdem seit 1975 unter anderem vier U-Boote des Typs 209, fünf Schnellboote der Firma Lürssen, sechs schnelle Minensucher der Firma Abeking/Rasmussen und fünf Transportflugzeuge F 28 Fokker/VFW mit Genehmigung der Bundesregierung an das indonesische Militär geliefert wurden?

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage „Lage in Südostasien“ – Drucksache 10/1246.

Soweit nach 1975 Rüstungslieferungen nach Indonesien genehmigt wurden, standen diese nicht im Zusammenhang mit der bereits vollzogenen Besetzung von Osttimor. Sie wurden gemäß den rüstungsexportpolitischen Grundsätzen nach Prüfung aller hierfür maßgeblichen politischen Gesichtspunkte genehmigt.

- 4.2 Hat die Bundesregierung ihre Genehmigungen für Lizenzproduktionen von Militärhubschraubern des Typs BO-105 der Firma MBB in Nurtanio und von G 3-Gewehren der Firma Heckler & Koch in einer von der bundeseigenen Firma Fritz Werner gelieferten Anlage an die Bedingung geknüpft, daß nur der Eigenbedarf der indonesischen Streitkräfte gedeckt wird? Wenn nein, warum nicht? Hat die Bundesregierung in diesem Fall eine Kontrolle über den Export dieser Rüstungsgüter?

Die Verpflichtung, Endverbleibsregelungen für Kriegswaffen anzustreben, die mit Fertigungsunterlagen aus der Bundesrepublik Deutschland hergestellt werden, wurde erst durch die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern im Jahre 1982, also nach Erteilung der Genehmigungen, eingeführt.

Im übrigen betrifft die Hubschrauber-Lizenzfertigung in Indonesien nach Kenntnis der Bundesregierung nur die zivile Version des Typs BO-105.

Zu der Frage der Endverbleibskontrolle verweist die Bundesregierung außerdem auf ihre Antwort zu der Kleinen Anfrage „Rüstungsexporte nach Israel und Saudi-Arabien“ – Drucksache 10/1089 – (vgl. dort Nr. 2.3).

- 4.3 Für welche Verdienste hat Staatssekretär Haunschild vom Bundesforschungsministerium den indonesischen Verdienstorden Bintang Jasa Otama erhalten?

Staatssekretär Haunschild hat den genannten Orden für seine besonderen Verdienste um die deutsch-indonesische Zusammenarbeit auf wissenschaftlich-technologischem Gebiet u.a. bei der Erforschung regenerativer Energien, der Biotechnologie und der Verkehrstechnik erhalten.

- 4.4 Welche vitalen Interessen sprechen nach Ansicht der Bundesregierung für die Genehmigung von Rüstungsexporten nach Indonesien?

Für Indonesien gelten die Ausführungen unter 1.3 sinngemäß.

5. Thailand

- 5.1 Ist der Bundesregierung bekannt, ob deutsche Rüstungsgüter durch das thailändische Militär im Konflikt mit vietnamesischen und kambodschanischen Streitkräften eingesetzt wurden?

Der Bundesregierung ist über einen Einsatz deutscher Rüstungsgüter durch Thailand bei den vereinzelten Zusammenstößen mit vietnamesischen Truppen im thai-kambodschanischen Grenzgebiet nichts bekannt.

- 5.2 Hat die Bundesregierung eine Kontrolle über den Export von G 3-Gewehren der Firma Heckler & Koch, die in Thailand in Lizenz produziert werden?
- 5.3 Genehmigt die Bundesregierung die Zulieferung von Teilen für die Lizenzproduktion von G 3-Gewehren in Thailand aus der Bundesrepublik Deutschland auch angesichts der Tatsache, daß z. B. das Pinochet-Regime in Chile mit diesen Gewehren beliefert wurde?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen gibt es in Thailand keine Lizenzfertigung von G 3-Gewehren; die Lizenzfertigung in Thailand bezieht sich auf ein Gewehr mit einem kleineren Kaliber. Der Bundesregierung ist nichts darüber bekannt, daß diese Gewehre nach Chile geliefert wurden.

Im übrigen verweist die Bundesregierung zur Frage der Endverbleibskontrolle auf ihre Antwort zu der Kleinen Anfrage „Rüstungsexporte nach Israel und Saudi-Arabien“ – Drucksache 10/1089 – (vgl. dort 2.3).

- 5.4 Trifft es zu, daß nach Thailand militärische Trainingsflugzeuge geliefert bzw. dort montiert werden?

Nach Thailand ist die Lieferung bzw. die Zulieferung zur Montage von Trainingsflugzeugen genehmigt worden. Dabei handelt es sich um Flugzeuge mit ziviler Zulassung durch das Luftfahrtbundesamt.

- 5.5 Welche vitalen Interessen sprechen nach Ansicht der Bundesregierung für die Genehmigung von Rüstungsexporten, wie z.B. der oben angesprochenen, nach Thailand?

Für Thailand gelten die Ausführungen unter 1.3 sinngemäß. Hinzu kommt, daß Thailand wegen seiner gemeinsamen Grenzen mit dem von vietnamesischen Truppen besetzten Kambodscha ein erhöhtes Sicherheitsbedürfnis hat.

6. *Singapur*

- 6.1 Trifft es zu, daß ein Tochterunternehmen der Firma Lürssen in Singapur Schnellboote, Minensuchboote und andere Schiffe für militärische Zwecke in Lizenz produziert?
- 6.2 Hat die Bundesregierung eine Kontrolle über den Export von militärischen Schiffen aus dieser Produktion?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden Mitte der 70er Jahre mit einer Lizenz der Lürssenwerft vier Schnellboote in Singapur gebaut. Sie waren von vornherein ausschließlich für den eigenen Bedarf von Singapur bestimmt.

- 6.3 Haben nach Kenntnis der Bundesregierung bundesdeutsche Rüstungsproduzenten an der Asian Aerospace Exhibition 1984 in Singapur teilgenommen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben an dieser Ausstellung zehn deutsche Firmen im Rahmen eines Gemeinschaftsstandes und fünf weitere deutsche Aussteller teilgenommen. Die ausstellenden Firmen sind nur z.T. Hersteller von Rüstungsgütern.

- 6.4 Welche vitalen Interessen sprechen nach Ansicht der Bundesregierung für die Genehmigung von Rüstungsexporten nach Singapur?

Für Singapur gelten die Ausführungen unter 1.3 sinngemäß.

7. *Philippinen*

- 7.1 Hat die Bundesregierung die Genehmigung für die Lizenzproduktion des Militärhubschraubers BO-105 auf den Philippinen mit der Bedingung erteilt, daß nur der Eigenbedarf der Streitkräfte der Philippinen gedeckt wird?

Die Bundesregierung hat keine Genehmigung für eine philippinische Lizenzfertigung des Militärhubschraubers BO-105 erteilt. Sie hat 1973 die erforderlichen Genehmigungen für eine Lizenzfertigung des Hubschraubers BO-105 in der Zivilversion zu einem Zeitpunkt genehmigt, als die Militärversion dieses Hubschraubers noch nicht entwickelt war.

- 7.2 Welche vitalen Interessen sprechen nach Ansicht der Bundesregierung für die Genehmigung von Rüstungsexporten für die Philippinen?

Für die Philippinen gelten die Ausführungen unter 1.3 sinngemäß.



